

## Selbsthilfeförderung durch den Städtischen Förderfonds

### Handreichung für Selbsthilfegruppen für das Jahr 2025

Liebe Menschen in den Selbsthilfegruppen,

Dortmunder Selbsthilfegruppen können finanzielle Zuwendungen beantragen. Über die Verwendung der städtischen Mittel entscheidet ein vom Gesamttreffen der Selbsthilfegruppen gewähltes Förderfonds-Gremium.

Mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen wichtige Mitteilungen und Tipps geben, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern.

Bitte besprechen Sie in Ihrer Selbsthilfegruppe (SHG) die Beantragung von Fördergeldern vorab und teilen Sie auch im Nachgang mit, ob eine Bewilligung (Höhe der Fördermittel) oder Ablehnung erfolgt ist.

### Inhalt

1. Voraussetzungen zur Förderung.....	2
2. Förderzwecke .....	2
2.1. Was kann gefördert werden?.....	2
2.2. Was kann NICHT gefördert werden? .....	3
3. Antragsverfahren .....	3
3.1. Antragsstellung.....	3
3.2. Vergabeverfahren .....	3
3.3. Bewilligung der Fördermittel .....	4
3.4. Verwendung der Fördermittel.....	4
3.5. Nachweisfristen .....	4
4. Ausfüllen des Antrags .....	4
4.1. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme: .....	4
4.2. Beispiel für die Antragstellung.....	5
4.3. Beantragung von Veranstaltungen.....	5
5. Verwaltung von Fördermitteln in der SHG und Transparenz .....	6
Anlage: Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich in Dortmund auf Basis der Ratsvorlage vom 22.09.97 .....	7

## 1. Voraussetzungen zur Förderung

- Anträge können Selbsthilfegruppen stellen. Es gibt verschiedene Definitionen, was Selbsthilfegruppen sind. Die Selbsthilfe-Kontaktstelle hält sich an die Einordnung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.:

*„Selbsthilfegruppen sind freiwillige, meist lose Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen richten, von denen sie – entweder selber oder als Angehörige – betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen Gewinn erwirtschaften. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in ihr soziales und politisches Umfeld. In der regelmäßigen, oft wöchentlichen Gruppenarbeit betonen sie Authentizität, Gleichberechtigung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe. Die Gruppe ist dabei ein Mittel, die äußere (soziale, gesellschaftliche) und die innere (persönliche, seelische) Isolation aufzuheben. Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem auf ihre Mitglieder und nicht auf Außenstehende; darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.“<sup>1</sup>*

- Eine Selbsthilfegruppe muss aus mindestens sechs Teilnehmer\*innen bestehen, um Fördermittel beantragen zu können. SHG mit weniger als sechs Teilnehmenden können auch Anträge auf Förderung stellen, die im Einzelfall geprüft werden.
- Die Gruppe muss allen Personen, die zur entsprechenden Zielgruppe gehören, prinzipiell offenstehen.
- Gruppen aus der gesundheitlichen Selbsthilfe sollten ihre Bedarfe in erster Linie über die Krankenkassenförderung decken. Aber eine Antragstellung beim Städtischen Förderfonds ist auch möglich.

## 2. Förderzwecke

### 2.1. Was kann gefördert werden?

- Kosten, die der Gruppe für ihre laufende Gruppenarbeit entstehen, wie zum Beispiel Raumnutzung, Büromaterial, Porto, Telefon und Öffentlichkeitsarbeit.
- Kosten für Projekte, wie zum Beispiel Referentenhonorare für Vorträge, Kosten für den Besuch von Seminaren und Tagungen, Beteiligung mit einem Informationsstand an einer Veranstaltung.
- Software zum Durchführen von Videokonferenzen
- Hardware für SHG kann begrenzt finanziert/ bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der beantragten Sache (der Gesamtsumme des Gerätes und einem möglichen Eigenanteil der Gruppe) und wird im Einzelfall in Bezug auf das Preis-/ Leistungsverhältnis, die Teilnehmeranzahl und das Gesamtantragsvolumen entschieden.

---

<sup>1</sup> Quelle: DAG SHG – Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppen-Unterstützung. Ein Orientierungsrahmen. Gießen 1987, S. 5

## 2.2. Was kann NICHT gefördert werden?

- Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Reisen
- Verpflegung

## 3. Antragsverfahren

### 3.1. Antragsstellung

- Die Antragstellung erfolgt durch ein Antragsformular, das bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle erhältlich ist.
- Anträge können laufend im Jahr bis spätestens 30.11. über die Selbsthilfe-Kontaktstelle an das Förderfonds-Gremium gestellt werden. Anträge, die bis zum 31. Mai jeden Jahres eingehen, werden bereits in der ersten Sitzung (von zwei Sitzungen) des Jahres besprochen.
- Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr angenommen. Es gilt das Datum des E-Mail-Eingangs bzw. Poststempels.
- Die Selbsthilfe-Kontaktstelle nimmt die Anträge entgegen. Je nach Anzahl der eingehenden Anträge finden zwei bis drei Vergabesitzungen im Jahr statt, davon mindestens eine im ersten Halbjahr.

### 3.2. Vergabeverfahren

- Ein Förderfonds-Gremium vergibt die Fördermittel auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Dortmund (siehe Anlage: Seite 6-7 dieser Handreichung).
- Es wird eine anonymisierte Vergabeübersicht erstellt und dem Gremium zur Verfügung gestellt.
- Dem Förderfonds-Gremium gehören sieben Selbsthilfegruppen-Mitglieder an. Diese werden alle 2 Jahre im Gesamttreffen<sup>2</sup> gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Gesundheitsverwaltung der Stadt Dortmund.
- Die Selbsthilfe-Kontaktstelle unterstützt das Förderfonds-Gremium in seiner Arbeit und entscheidet nicht über die Vergabe der Fördergelder.
- Anträge werden in folgender Reihenfolge entschieden:
  1. SHG aus der sozialen Selbsthilfe
  2. Neue SHG
  3. Einzelanträge von SHG
  4. Gruppenübergreifende Anträge (mehrere SHG)
  5. Gemeinschaftsanträge (alle SHG)

---

<sup>2</sup> Das Gesamttreffen ist eine regelmäßige stattfindende Veranstaltung für Dortmunder Selbsthilfegruppen. Es dient der Vernetzung der Selbsthilfegruppen, der Informationsweitergabe, der fachlichen Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch sowie der Wahl der Ansprechpartner/innen und der Gremienvertreter\*innen.

### 3.3. Bewilligung der Fördermittel

- Nach der Vergabebesitzung erhalten die SHG einen Bescheid, aus dem hervorgeht, für welche Maßnahme und in welcher Höhe der Förderantrag bewilligt oder ob der Antrag abgelehnt wurde.

### 3.4. Verwendung der Fördermittel

Die Mittel müssen im jeweiligen Kalenderjahr ausgegeben werden.

- Fördermittel dürfen nur für die Maßnahmen ausgegeben werden, die von der SHG im Förderantrag angegeben worden sind. Das bezieht sich auf die Art der Maßnahme. Es ist möglich, dass die SHG einen anderen (günstigeren) Anbieter auswählt.
- Bewilligte Mittel für Maßnahmen, deren Kosten niedriger waren als die bewilligten Gelder oder falls diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, sind die bewilligten Mittel umgehend zurückzuzahlen.

### 3.5. Nachweisfristen

- Bei der Bewilligung in der Sitzung des Förderfonds-Gremium **im 1. Halbjahr:**  
Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 30.09. bei der SHK eingegangen sein.
- Bei der Bewilligung in der Sitzung des Förderfonds-Gremium **im 2. Halbjahr:**  
Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses sind die Ausgaben bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle durch Belege nachzuweisen, Kopien (oder Scans per Mail) reichen aus.
- Selbsthilfegruppen, die keinen Nachweis für die bewilligten Fördermittel erbringen, müssen die Fördergelder zurückzahlen.

#### **Bei Rechnungen bitte beachten:**

Den Zahlungsbeleg immer mit einreichen. Bei Überweisungen kopieren Sie bitte den entsprechenden Kontoauszug mit dazu und schwärzen alles, was nicht den Städtischen Förderfonds betrifft.

## 4. Ausfüllen des Antrags

- Jeder Abschnitt und die dazugehörigen Unterpunkte sind **vollständig auszufüllen**.
- Die alleinige Beantragung von Mitteln aus dem Städtischen Förderfonds per E-Mail ist nicht mehr möglich. Zur Fristwahrung kann der Antrag per E-Mail gestellt werden, aber die Kontaktstelle muss den Original-Antrag bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Vergabebesitzung erhalten.
- Anträge können einzelne Gruppen stellen (Einzelanträge) oder Gruppen können sich auch zusammenschließen.
- Gruppen, die als eingetragener Verein organisiert sind, geben dies unter dem Punkt „Rechtsform/Trägerschaft“ an. Gruppen, die informell organisiert sind, können hier „informelle Gruppe“ hinschreiben.

### 4.1. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme:

Die Art der Maßnahmen, der Zweck der Verwendung sowie die anfallenden Kosten sollten so genau und detailliert wie möglich angegeben werden. Falls vorhanden, sollen Rechnungen bereits dem Antrag beigelegt werden. Bei geplanten Anschaffungen sollen erste Kostenvoranschläge eingeholt und ebenfalls dem Antrag beigelegt werden. Angaben zu den geplanten Anschaffungen sind mit Marke, Modell und Preisen zu benennen. Das ist auch beispielsweise anhand von Screenshots möglich. Ausführliche Angaben

sind aussagekräftig und helfen dem Förderfonds-Gremium, über Förderanträge zu entscheiden.

#### 4.2. Beispiel für die Antragstellung

Jeden Posten bitte einzeln auflisten.

- Raumnutzungskosten (jährlich)	200,00 €
- Büromaterial	60,00 €
- Porto	50,00 €
- Fachbuch (Titel und Preis)	20,00 €

#### 4.3. Beantragung von Veranstaltungen

Führt die Selbsthilfegruppe eine eigene Veranstaltung durch und lädt zum Beispiel eine Referentin/einen Referenten ein, so sind anzugeben:

- Thema und (möglichst schon bekanntes) Datum des Vortrags
- Name des Referenten/der Referentin
- Referentenhonorar und/oder Fahrtkosten bzw. Aufwandsentschädigung/Präsent
- Raummiete

**Bitte beachten:**

- Findet die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Selbsthilfe-Kontaktstelle statt, ist diese unbedingt zu informieren mit dem Hinweis, für die Nutzung des Raumes eine separate Rechnung zu erstellen.
- Kosten für die Anmietung von technischen Geräten wie z. B. Beamer
- eventuelle weitere Ausgaben

**Wichtig bei Einzelanträgen:**

Die Veranstaltung ist im gleichen Jahr durchzuführen, in dem auch der Antrag gestellt wird und die Kosten müssen auch im Antragsjahr beglichen werden.

Nehmen Mitglieder der SHG an einem Seminar/einer Fachtagung etc. teil, so sind aufzuführen:

- Anzahl der SHG-Mitglieder, die daran teilnehmen
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Titel der Veranstaltung
- Veranstaltungsprogramm
- Auflistung der Fahrtkosten: Tickets bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs; bei Fahrt mit dem PKW Angaben über die gefahrenen Kilometer (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer)

## 5. Verwaltung von Fördermitteln in der SHG und Transparenz

- Ein einfaches DIN A 5-Heft reicht aus.
- Laufende Dokumentation durch Belege/ Quittungen von Einnahmen und Ausgaben für jedes Bewilligungsjahr.
- Es ist sinnvoll, wenn ein Gruppenmitglied für diese Aufgaben zuständig sowie ein weiteres Gruppenmitglied für die Überprüfung der SHG-Gelder verantwortlich ist.
- Belege müssen **sechs Jahre** aufbewahrt werden.
- Für Vereine gelten abweichende Regelungen; darüber sollten diese sich bitte selbst informieren.
- Um Transparenz zu wahren, sollte über den finanziellen Status der Gruppengelder stets in der Gruppe informiert werden.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne:

**Sie haben Fragen zur Selbsthilfeförderung? Wir beraten Sie gern.**

Selbsthilfe-Kontaktstelle Dortmund  
Ostenhellweg 42-48 / Eingang Moritzgasse  
44135 Dortmund

Tel.: 0231 52 90 97

Fax: 0231 52 090

Internet: [www.selbsthilfe-dortmund.de](http://www.selbsthilfe-dortmund.de)

E-Mail: [selbsthilfe-dortmund@paritaet-nrw.org](mailto:selbsthilfe-dortmund@paritaet-nrw.org)

## **Anlage: Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich in Dortmund auf Basis der Ratsvorlage vom 22.09.97**

Die Stadt Dortmund unterstützt und fördert die Dortmunder Selbsthilfegruppen durch einen Selbsthilfefördertopf. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein vom Gesamttreffen der Selbsthilfegruppen jeweils für zwei Jahre gewähltes Gremium. Es bedarf der Bestätigung durch die Gesundheitsverwaltung der Stadt Dortmund.

### **1. Zuwendungszweck**

Das Selbsthilfefondsgremium gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Zuwendungen an Dortmunder Selbsthilfegruppen.

### **2. Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen**

- 2.1 Antragsberechtigt ist jede Selbsthilfegruppe, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Dortmund hat. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationsform der Gruppe und der organisatorischen Einbringung in einem Landes- oder Bundesverband.
- 2.2 Als Selbsthilfegruppe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Gruppe anzusehen, die mindestens folgende Kriterien erfüllt:

Die Gruppe muss eine auf Dauer eingerichtete Organisation sein, die über den Gründungszeitraum hinaus zusammenarbeitet. Die Gruppe sollte allen Personen offenstehen, die der entsprechenden Zielgruppe angehören. Die Gruppe darf in ihren Zielen und in ihrer Arbeit nicht gewinnorientiert sein. Parteipolitische Neutralität, Offenheit gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten, sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen müssen gewährleistet sein.
- 2.3 Die Gruppe muss sich selbst in angemessener Form durch Beibringung von Eigenmitteln an dem zu fördernden Projekt beteiligen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu stellen. Die Gruppen sollen sich im Vorfeld auch um finanzielle Zuwendungen anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere um Förderung im Rahmen der Fördermöglichkeiten der Krankenkasse (§ 20 SGB V) bemühen.
- 2.4 Die Gruppe muss gewährleisten, dass der Zuschuss ordnungsgemäß und zweckgebunden verwendet wird. Ein Verwendungsnachweis ist zu erbringen.
- 2.5 Es können nur solche Maßnahmen bezuschusst werden, die nicht bereits durch andere Institutionen oder öffentliche Stellen vollständig abgedeckt werden. Maßnahmen, die nicht in voller Höhe durch andere Stellen bezuschusst werden, können Berücksichtigung finden. Es ist ein Nachweis über diese Teilfinanzierung zu erbringen.
- 2.6 Das Selbsthilfefondsgremium prüft anhand des Antrages der Gruppen, ob die Aktivitäten gefördert werden können.

### **3. Art, Umfang und Gegenstand des Zuschusses**

- 3.1. Finanzielle Hilfen werden auf Antrag gewährt. Es werden einmalige Zuschüsse gewährt. Eine regelmäßig wiederkehrende Förderung für denselben Zweck ist nicht vorgesehen und nicht gewollt.

3.2 Der Zuschuss umfasst vorrangig Kosten, die einer Selbsthilfegruppe entstehen: Für die Durchführung förderungswürdiger Aktivitäten, z.B.

- Honorare für Vorträge
- Kosten für Tagungen und Seminare, die der Stabilisierung der Gruppen dienen
- Jubiläumsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung von Gruppen
- Büroausstattung

Nachrangig können außerdem bezuschusst werden:

- Gruppenübergreifende Veranstaltungen (Selbsthilfefeste)
- Anschaffungen, die von allen Gruppen genutzt werden können

Der Zuschuss kann auf einen Höchstbetrag festgesetzt werden. Antragstellerin ist in diesem Fall die Selbsthilfe-Kontaktstelle, Ostenhellweg 42-48, 44135 Dortmund<sup>3</sup>.

3.3 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung richten sich nach:

- den verfügbaren Mitteln
- der Anzahl und der betragsmäßigen Höhe der gestellten Anträge

#### 4. Antragverfahren

4.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich über die Selbsthilfe-Kontaktstelle an das Selbsthilfefondsgremium zu stellen.

4.2 Es ist für die Beantragung von Zuschüssen ein Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden. Sollten Fragen auftauchen, ist die Kontaktstelle auf Wunsch behilflich.

4.3 Die Fördermaßnahmen werden vom Selbsthilfefondsgremium beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung und auf die Höhe der Zuschüsse besteht nicht.

4.4 Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses nachzuweisen. Bewilligte Mittel für Aktivitäten, die nicht durchgeführt worden sind, sind zurückzuzahlen.

4.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

Durch die Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich sind die vom Rat am 17.05.1984 beschlossenen „Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfebereich vom 2.02.1984 aufzuheben. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs.1 Satz 1 der GO NW.

---

<sup>3</sup> Adresse wurde aktualisiert. In der Originalversion ist die ursprüngliche Adresse vermerkt.